



Förderung im Marktanreizprogramm 2012 des Bundesumweltministeriums

Teil KfW, Programm Erneuerbare Energien (Premium)

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt, Stand August 2012

	Maßnahmen	Tilgungszuschüsse
Solar	Große thermische Solaranlagen ab 40 m ² für Mehrfamilienhäuser / Nichtwohngebäude zur <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasserbereitung oder/ und Raumheizung • Bereitstellung von Prozesswärme • solare Kälteerzeugung • Nutzung für Wärmenetze 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 30% (förderfähiger Nettoinvestitionskosten) • max. 40%, wenn zur Nutzung überwiegend für Wärmenetz mit mind. 4 Abnehmern • max. 50%, wenn überwiegend für Prozesswärme oder solare Kälte <p>Alternativförderung: Investitionszuschuss über BAFA bei Anlagen von 40 bis 100 m² bzw. 1.000 m² (bei Prozesswärme), vgl. Fördersätze BAFA</p>
Biomasse	Anlagen zur Verfeuerung / Vergasung fester Biomasse <ul style="list-style-type: none"> • über 100 kW zur thermischen Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • 20 € je kW, max. 50.000 € je Einzelanlage • Erhöhung um 10 € je kW, wenn Pufferspeichervolumen mind. 30 l je kW • Erhöhung um 20 € je kW, wenn staubförmige Emissionen max. 15 mg je m³ • insgesamt max. 100.000 € je Anlage
	• über 100 kW bis 2.000 kW zur KWK-Nutzung	• 40 € je kW
Wärmepumpe	Große effiziente Wärmepumpen, außer Luft/Wasser-WP, ab 100 kW (auch in Kaskade) <ul style="list-style-type: none"> • kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung von Gebäuden • Raumheizung (mit/ ohne Warmwasserbereitung) von Nichtwohngebäuden • Bereitstellung von Prozesswärme • Nutzung für Wärmenetze 	• 80 € je kW, mind. 10.000 €, max. 50.000 € je Einzelanlage
Biogas	Biogasaufbereitungsanlagen (Anlagengröße bis 350 m ³ /h aufbereitetes Biorohgas)	• max. 30 % förderfähiger Nettoinvestitionskosten
	Biogasleitungen (mind. 300 m Luftlinie, für nicht zu Biomethan aufbereitetes Biogas, nur für KWK-Nutzungen -vergütet nach EEG 2012- oder zur Nutzung als Kraftstoff)	• max. 30 % förderfähiger Nettoinvestitionskosten
Tiefengeothermie	Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie ab 400 m Bohrtiefe und Thermalfluid-Temperatur von mind. 20 °C <ul style="list-style-type: none"> • zur thermischen Nutzung (auch wärmegeführte Anlagen bei Strom-Wärme-Verhältnis max. 0,15kW_{el}/kW_{th}) <p>Fündigkeitsrisiko: anteilige Übernahme in separatem KfW-Förderprogramm</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagen: 200 € je kW, max. 2.000.000 € je Einzelanlage • Tiefenbohrungen: von 375 € bis 750 € je Meter (je nach Tiefe; unter 2.500 m nur thermische Anlagen), max. 2.500.000 € je Bohrung, max. 5.000.000 € insgesamt (max. 1.950.000 € insgesamt bei KWK) • Mehraufwand bei Tiefenbohrungen: 50 % des Mehraufwands je Bohrung, max. 50 % der Plankosten, max. 1.250.000 € je Bohrung
	• zur KWK-Nutzung, Stromerzeugung (prioritäre Förderung durch EEG oder KWKG) Fündigkeitsrisiko: anteilige Übernahme in separatem KfW-Förderprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • Tiefenbohrungen: von 375 € bis 500 € je Meter (je nach Tiefe, keine Förderung der Tiefe ab 2.500 m), max. 1.950.000 € insgesamt • Mehraufwand bei Tiefenbohrungen: vgl. oben, wie bei thermischer Nutzung
Nahwärmenetz	<ul style="list-style-type: none"> • Wärmenetze, sofern verteilte Wärme z.B. zu mind. 20% aus Solarthermie (und ansonsten überwiegend aus hocheffizienter KWK, Wärmepumpen oder Abwärme), zu mind. 50% aus erneuerbaren Energien, Wärmepumpen oder Abwärme oder zu 50% hieraus kombiniert <p>Keine Förderung bei überwiegender Neubau-Versorgung (Ausnahme: Prozesswärme) Keine Förderung für Netze, die mit Wärme aus KWK-Anlagen gespeist werden und nach dem KWKG förderfähig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • inklusive Hausübergabestationen (außer für Neubauten) 	<ul style="list-style-type: none"> • 60 € je Meter Trasse, Förderhöchstbetrag 1.000.000 € • bei Einspeisung rein aus Tiefengeothermie: Förderhöchstbetrag 1.500.000 € • bei Vergütungsanspruch nach KWKG: keine Förderung • 1.800 € je Hausübergabestation, falls verbindlicher Anschlussvertrag und kein Anschlusszwang
Wärmespeicher	Große Wärmespeicher mit Speichervolumen ab 10 m ³ für Wärme aus erneuerbaren Energien (Keine Förderung für Speicher, die nach dem KWKG förderfähig sind)	• 250 € je m ³ Speichervolumen, max. 30 % förderfähiger Nettoinvestitionskosten, max. 1.000.000 € je Wärmespeicher